

Handwerkskammerbeitrag 2024

Der Handwerkskammerbeitrag 2024 wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2021 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitrags'erhebung ist der 01. Januar 2024.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem differenzierten Grundbeitrag für Personengesellschaften und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's)
49 Euro/Betrieb, wenn Gewinn/Gewerbe'ertrag unter 5.200 Euro liegt.
159 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbe'ertrag von 5.200 Euro.

Für Kapitalunternehmen und juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.)
400 Euro/Betrieb, wenn der Gewinn/Gewerbe'ertrag unter 5.200 Euro liegt.
574 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbe'ertrag von 5.200 Euro.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbe'ertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbe'ertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbebesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 3.545 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Ausbildungsbonus

Jeder Betrieb, der zum Stichtag 15. Januar 2024 mindestens einen aktiven Auszubildenden in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Ulm eingetragen hat, erhält eine Verminderung des Kammergrundbeitrages um 25 Euro.

4. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

5. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbe'ertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2024

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß des Beschlusses der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2021 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 01. Januar 2024.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

ÜBA-Umlage

1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung)

		2024	2023
		Euro	Euro
A2	Ofen- und Luftheizungsbauer	2,00	4,00
A10	Maler und Lackierer	Aussetzung**	15,00
A13	Metallbauer	547,00	597,00
A15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	10,00	15,00
A16	Feinwerkmechaniker	800,00	720,00
A17	Zweiradmechaniker	10,00	15,00
A18	Kälteanlagenbauer	290,00	300,00
A19	Informationstechniker	4,00	4,00
A20	Kraftfahrzeugtechniker / -mechatroniker	250,00	250,00
A21	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	300,00	390,00
A23	Klempner	300,00	150,00
A24	Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	550,00	510,00
A25/26	Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	380,00	400,00
A27/28	Tischler, Boots- und Schiffbauer	190,00	170,00
B27	Raumausstatter	Aussetzung**	0,00*
A30	Bäcker	Aussetzung**	0,00*
A31	Konditoren	0,00*	0,00*
A37	Zahntechniker	Aussetzung**	Aussetzung**
A38	Friseure	Aussetzung**	0,00*
A39	Glaser	320,00	410,00
B38	Fotografen	0,00*	0,00*
B53	Schilder- und Lichtreklamehersteller	2,00	5,00

* Nur Grundbetrag bei 0,00 Euro, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bleibt

** Grundbetrag, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bei 0,00 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Tabelle) zuzüglich eines Zuschlags von 110 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %.

Im Kraftfahrzeugtechniker / -mechatroniker Gewerk wird kein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 620 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- **Bedingung in Rangfolge 1:** Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.
- **Bedingung in Rangfolge 2:** Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Ausbildungsgewerke vorhanden sind, so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- **Bedingung in Rangfolge 3:** Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen.

Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

5. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei

Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbetrages um 50 %, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro beträgt.